

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 4 (1961)

Artikel: Beziehungen der Zisterzienserabtei St. Urban zum Oberaargau 1375-1500

Autor: Kaufmann, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEZIEHUNGEN DER ZISTERZIENSERABTEI ST. URBAN ZUM OBERAARGAU 1375—1500

ERNST KAUFMANN

I

Das einst hochangesehene und einflussreiche Kloster St. Urban hat in den letzten Jahren eine systematische Behandlung erfahren, deren sich kaum ein anderes aufgehobenes Stift rühmen kann. Gründung und Aufstieg der Abtei bis 1250 verdanken wir Dr. Josef Schmid, die mittelalterliche Blüte bis 1375 Dr. Alfred Häberle; von Dr. Hans Wicki stammt die Bearbeitung der Reformationszeit (1500—1550), während die Lücke bis 1500 vom Verfasser dieses Beitrages ausgefüllt wurde. In diesen Arbeiten nehmen naturgemäß die Beziehungen der Abtei zum Oberaargau einen breiten Raum ein. Wesentlich erleichtert wurde die Erforschung des spätmittelalterlichen Zeitabschnittes durch die vorzüglichen Vorarbeiten des bekannten Langenthaler Lokalhistorikers J. R. Meyer, Bibliothekar. Das Studium der Quellen in der Zeit von 1375—1500 war um so wertvoller, als die meisten Dokumente noch ungedruckt sind.

II

Dem Cisterzienserorden gehörte die kleine Mönchsschar an, die im Jahre 1197 ihr Professkloster Lützel im Oberelsass verliess, um jenseits des Hauensteins in der Landgrafschaft Kleinburgund, im Tale der Roth, eine neue Niederlassung zu gründen. In Kleinroth sollte die Abtei errichtet werden. Dort stand eine Kirche oder Kapelle, Eigentum der Freiherren von Langenstein. Diese hatten als Stifter des neuen Klosters den Cisterziensern dieses Gotteshaus mit ansehnlichem Grundbesitz geschenkt. Weil sich aber Kleinroth auf einer Anhöhe befand, gestaltete sich die Zuleitung des Wassers zu den Oekonomiegebäuden und damit die Anlage von Mühlen schwierig. Die Mönche zogen es daher vor, die geplante Niederlassung eine Wegstunde talabwärts, in Tundwil, dem heutigen St. Urban, zu errichten. Dort führten

sie zuerst bescheidene Klosterbauten auf. In harter Arbeit rangen Mönche und Laienbrüder dem unwirtlichen Boden das tägliche Brot ab. Die muster-gültige Bewirtschaftung und Verwaltung des Klosterbesitzes brachte der Abtei bald erhebliche Einkünfte. Dies ermöglichte den Mönchen bereits 50 Jahre nach ihrem Einzug in Tundwil die Errichtung eines grosszügigen Neubaus von Kirche und Abtei. Eine Zeit hoher Blüte erfuhr das geistige und religiöse Leben in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Im Cisterzienserorden wie bei allen kirchlichen und weltlichen Ständen erfreute sich das Kloster hoher Achtung.

III

Besonders umfangreich waren die Herrschaftsrechte der Abtei in Langenthal und Roggwil. Ein verhältnismässig grosser Teil des dem Kloster als Stiftungsgut und vor allem in den ersten Jahren nach der Gründung geschenkten Landes war Streubesitz. Dem klugen, ordnenden Sinn der Cisterzienser gelang es, dank auch des Entgegenkommens vieler gutgesinnter Adeliger, diese in den heutigen Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Aargau zerstreuten und von der Abtei entfernten Güter gegen entsprechenden Grundbesitz in Roggwil abzutauschen. 1224 gehörte dieses Dorf dem Kloster sozusagen ganz. In Langenthal betrug der Gesamtbesitz der Abtei um 1375 mehr als 1000 Jucharten. Anfänglich standen die Klosterhöfe grossenteils im Eigenbetrieb, so z.B. Roggwil, Sängi, Alzenwil, Habkerig, Schoren, Engelsbühl bei Habkerig.

Die mittelalterliche Blütezeit des Klosters wurde mit dem Einfall der Gugler jählings unterbrochen. Anfangs Dezember 1375 tauchte Ingram v. Coucy mit seinen rohen Banden im Gebiete des trefflich befestigten Hauensteinpasses auf. Er wollte gewisse Erbansprüche, die von der Schwiegermutter herrührten, geltend machen. Der herzoglich österreichische Landvogt Ritter Peter v. Thorberg hatte hinter der Aare Abwehrmassnahmen getroffen. Eigene Aufgebote des Aargaus und der Landgrafschaft Kleinburgund, im Verein mit Zuzügen aus den verbündeten Städten, sollten den Feind an der Ueberquerung der Aare hindern. Auf die Nachricht hin, der fremde Heerhaufen wäre ohne Widerstand über den Hauenstein vorgestossen, stoben die Truppen Thorbergs auseinander. Die Gugler überschritten die Aare in Aarwangen, Boningen (oberhalb Aarburg) und Fridau, das unterhalb der Einmündung des Murgetenbaches in die Aare gelegen war. Die Klosterchro-

nik von Abt Seemann berichtet weiter, dass Herzog Leopold von Oesterreich rücksichtslose Verwüstungen der Ufergebiete der Aare anordnete, um den Söldnern Coucys den Quartierbezug im Winter zu erschweren oder zu verunmöglichen. Inzwischen war die kalte Jahreszeit hereingebrochen. Weite Landstriche lagen verwüstet und öde da. Kälte und Hunger setzten den Eindringlingen schwer zu. Notgedrungen suchten die Söldner in den verschont gebliebenen Klöstern Schutz. Die Mönche von St. Urban schafften die wertvolleren Kirchenzierden, Reliquien, Urkunden und Besitzestitel weg und flüchteten sich nach Abt Seemanns Bericht in die Waldeinsamkeit zum sogenannten Prior-Brunnen, der sich wahrscheinlich im Ulrichwald oberhalb Roggwil befand. Doch ist anzunehmen, dass der Grossteil der Mönche im verburgrechteten Zofingen Unterschlupf fand.

Coucy besammelte Teile seiner Truppen bei Roggwil. Hier wurden drei Heerhaufen gebildet. Die Hauptarmee mit ihrem Führer nahm im Kloster St. Urban Quartier. Die Raubgesellen bemächtigten sich der zurückgebliebenen Habseligkeiten. In der Kirche wurde eine Futterstätte für Reitrosse geschaffen. Im vorderen Teile der Kirche errichteten die Gugler eine Küche. Sogar ihr Schlaflager schlügen sie im Heiligtum auf und scheuteten sich nicht, an diesem Orte schandbare Freveltaten zu vollbringen. Das gemeine Gesinde streckte sich im Baumgarten oder anderswo auf blossem Boden hin. Tag und Nacht waren diese Banden berauscht und tolldreist. Sie liessen ihren niedern Trieben freien Lauf; denn niemand fand sich, der dem wüsten Treiben Schranken setzte. So wäre der Mutwille der Fremdlinge ins Uferlose angewachsen, fährt der Chronist fort.

Die Herren von Grünenberg konnten die Ausschreitungen der Gugler nicht länger ertragen. Von der nahen Burg aus versuchten die Grünenberger durch List und heimliche Anschläge den Uebermut der Feinde zu bändigen. Mit Streitäxten, Knüppeln und andern Hauswaffen ausgerüstet, drangen sie nächtlicherweise ins Kloster ein, schlügen alle Feinde nieder, die ihnen in die Hände gerieten, und entfernten sich unversehens, sobald sich Lärm erhob. Zur Verhütung weiterer Ueberrumpelungen stellte Coucy Feldwachen als Hinterhalte auf. Als die Edelmannen einen abermaligen Ueberfall unternahmen, wurden sie rücklings ergriffen und alsbald enthauptet.

Die Niederlagen bei Buttisholz, Ins und Fraubrunnen zwangen Coucy nach Weihnachten 1375 zum Verlassen des Aaregebietes. Nach der genannten Chronik erhoben sich schliesslich die geplagten Landbewohner gegen die im Kloster verbliebenen Truppen. Feindliche Abteilungen wurden von den

Bauern erschlagen. Diese Angriffe nötigten Coucy zur Aufgabe der Abtei. Die abziehenden Gugler steckten das Kloster in Brand. Achtzehn Tage — ungefähr vom 10. bis 28. Dezember 1375 — hatten die Gugler in barbarischer Weise zu St. Urban gehaust.

Einen harten Schlag für die Abtei bedeutete die Zerstörung des Gutsbetriebes Roggwil. Dieses umfangreiche Landstück zeichnete sich durch ungewöhnliche Fruchtbarkeit aus. Gemäss einer Zeugenaussage von 1492 soll ehemals ein Abt die Aeusserung getan haben, dass Roggwil der Brotkorb des Klosters sei. Zur Zeit der Verpachtung im Jahre 1347 beliefen sich die jährlichen Zinserträgnisse des gesamten Hofes auf 200 Mütt Roggen, 400 Mütt Dinkel und 200 Mütt Haber. Zudem lieferten die Lehensleute jährlich 2000 Eier und 300 Hühner. An Bargeld mussten sie 25½ Pfund in Zofinger Münze entrichten.

Der Zerstörungswut der Gugler fiel auch der Riedhof, östlich von Langenthal, zum Opfer. Mönche und Laienbrüder bewirtschafteten diesen Gutsbetrieb noch 1375 selbständig. Erst um 1400 ging er endgültig an Pächter über. Ferner wird von der Verbrennung der Trotte und einer Scheune im Brunnacker, zwischen Roggwil und Murgenthal, berichtet. Offenbar ist auch der Streubesitz längs der Aare stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Unter diesen Umständen konnten die Lehensleute ihren Verpflichtungen nur in bescheidenem Masse nachkommen.

Bald suchten neue Kriege den Oberaargau und St. Urban heim. Dem Hause Kiburg drohte der Zusammenbruch. Durch List versuchte Landgraf Rudolf eine glückliche Wendung herbeizuführen. Ein kühner Anschlag auf die Stadt Solothurn löste den sogenannten Kiburgerkrieg aus. Berner und Solothurner beunruhigten Rudolf von Kiburg und seine Verbündeten durch fortwährende Streifzüge. Im Frühjahr 1383 überfiel ein Heerhaufen die Burg Grünenberg. Die Feste wurde ein Raub der Flammen.

Nach Beendigung des Sempacherkrieges versuchte der einstmalige Bedrücker St. Urbans, Ingram v. Coucy, erneut, seinen Erbansprüchen Nachachtung zu verschaffen. Damit flammten die Feindseligkeiten in diesem Gebiete wieder auf. Die schwersten Verheerungen in der Umgebung St. Urbans richtete vielleicht eine Abteilung von Bernern und Solothurnern an, die im Januar 1389 der Aare entlang in das österreichische Hoheitsgebiet einfiel. Allmählich bewog die allgemeine Kriegsmüdigkeit die beiden Parteien zum Einlenken. Auf der Grundlage des neuen Besitzstandes wurde am 1. April 1389 ein Friedensvertrag entworfen. In künftigen Streitigkeiten Oester-

reichs mit Bern und Solothurn sollte, das Kloster St. Urban Verhandlungsort sein. Auf Mahnung einer Partei war der andere Teil gehalten, die Besprechungen innert 14 Tagen in der Abtei aufzunehmen. Bern hatte sich an den Verhandlungen in Zürich nicht beteiligt. Vier Tage darauf schloss es sich dem Friedensvertrage an, fügte jedoch die Bedingung bei, dass allfällige Differenzen mit Freiburg nicht in St. Urban, sondern an einer durch ältere Vereinbarungen bezeichneten Malstatt bereinigt werden sollten.

Infolge der langwierigen Kriege verkümmerte der Ackerbau. Nach einer kurzen Beschreibung des Guglereinfalles fügt das Reinubar von 1464 hinzu: «Darnach in kurtzen jaren, do erhab sich ein krieg zwüschen der herrschafft von Osterrich und zwüschen der herrschafft von Kyburg in semliche mass, das in sieben gantzen jaren kein pflug nie in das ertrich gestossen wart, davon unser gotzhus gross schaden empfieng an Zinsen und auch gütern, die wir dozcmal verlurent.» Viele Bauern wurden von der Scholle vertrieben oder erlagen der Pest.

IV

Mehr und mehr erwies sich der hohe Adel als unfähig, dem Kloster einen wirksamen Schutz zu bieten. Dafür lieferten die Geschehnisse in den letzten 25 Jahren des 14. Jahrhunderts einen deutlichen Beweis. Seit 1360 sah St. Urban im Norden und im Westen eine Dynastenfamilie nach der andern von der Bildfläche verschwinden. Finanzielle Schwierigkeiten, verhängnisvolle Besitzteilungen und die Niederlagen im Kampfe gegen die Eidgenossen — um einige wichtige Gründe zu nennen — besiegelten das Schicksal der einst so glänzenden Geschlechter. Die neuen Stände, nämlich das Bürgertum der Städte und das Landesfürstentum, waren schon so weit herangereift, dass sie die Erbschaft des hohen Adels diesseits des Rheines antreten konnten. Wollte St. Urban nicht Gefahr laufen, seine politische und wirtschaftliche Eigenständigkeit einzubüßen, so musste die Abtei in dieser Zeit danach trachten, andere Schutzherrnen zu gewinnen.

Einen Markstein in der Abteigeschichte bildete das Jahr 1406. Damals wurde Bern durch Kauf der Landgrafschaft Kleinburgund Landesherr über die grundherrlichen Gebiete St. Urbans jenseits der Roth und konnte dadurch seine Hoheitsrechte bis an die Klosterpforte ausdehnen. Ungefähr zwei Drittel der st. urbanischen Güter befanden sich ausserhalb der Grafschaft Willisau. 1407 kam das Kloster unter luzernische Territorialherrschaft.

Die Entschlossenheit, mit der die Aarestadt bei der Eroberung des Aargaus ans Werk ging, verschaffte ihr den Löwenanteil, so dass die nördlich und westlich von St. Urban gelegenen Abteigüter in ihrer grossen Mehrheit nunmehr unter bernischer Landeshoheit standen. Bereits nach 1407 führte Bern im Oberaargau eine weitgreifende gerichtliche Neuorientierung durch und stiess dabei auf die Interessen der Abtei. Das selbsttherrliche Vorgehen Berns gegen Adel und Klöster konnte in St. Urban nicht unbeachtet bleiben. Abt Heinrich Hauptring (1408—1422) täuschte sich jedoch nicht über die Tatsache hinweg, dass die neuen Verhältnisse einen näheren Anschluss an die aufstrebende Stadt erheischten. Leider ist nicht feststellbar, von welcher Seite die Initiative zu Besprechungen ausging. Dass St. Urban in das bernische Burgrecht aufgenommen werden wollte, kam der Stadt wohl gelegen. Seit Jahrzehnten hatte diese ihren Einfluss durch zahlreiche Burgrechtverträge überall zu stärken verstanden. Im übrigen musste nach 1415 die Verbindung mit den neuerworbenen Teilen des Aargaus gesichert werden. Die Unterhandlungen, die wenige Monate nach Beendigung des Feldzuges eröffnet wurden, führten am 9. Oktober 1415 zum Abschluss des Burgrechtvertrages.

Abt und Konvent wurden mitsamt den Gotteshausleuten Bürger der Aarestadt. Bern gelobte, die Rechte, Freiheiten und Güter der Abtei unangetastet zu lassen. Im weitern sicherte es den Cisterziensern Schutz und Schirm gegen alle jene zu, die das Kloster irgendwie behelligen sollten. Die Mönche schworen «uf dem heiligen evangelio nach priesterlichen sitten und bi dem bande sines ordens voran dem heiligen römischen riche und darnach der statt Berne und allen denen, so zu ihrem burgrecht gehörent, schwur, trüwe und warheit zu leisten, iren schaden zu wenden und iren nutzen zu fürderen, an geverde, seine priesterlichen und geistlichen eren billich vorbehalten und die burgrechte ewenlich zu besorgen». Als Garantiesumme für die Einhaltung dieser Versprechen bezahlte St. Urban 100 Gulden Udelgeld, welches auf das Gebäude der Cisterzienserabtei Frienisberg an der Kilchgasse geschlagen wurde; denn St. Urban besass kein Haus in Bern. Sollte die Abtei das Burgrecht je aufgeben, so wäre der Betrag der Stadt verfallen. Ferner war dieses Geld als Pfand bei Klagen der Bürger wider das Kloster bestimmt. Die Cisterzienser hatten den Klägern auf den vier Fronfastengerichten vor dem Rate Red und Antwort zu stehen, sofern die Vorladung mindestens zwei Wochen vor diesen Stichtagen im Frienisberghaus angekündigt wurde. Bern durfte in Notzeiten den Gotteshausleuten insgesamt, nicht nach Kirchspielen, eine bescheidene Steuer auferlegen, wogegen das Kloster von allen andern

Abgaben befreit werden sollte. Endlich räumte der Abt der Stadt das Recht ein, seine Leute zum Kriegsdienst anzuhalten. In dieser Uebereinkunft brachte Bern bereits seine Privilegien, die es am 23. März 1415 von König Sigmund erhalten hatte, in Anwendung. Nach dieser Uebereinkunft durfte Bern nicht nur von den Bürgern, sondern von allen, welche «in der Stadt twingen und bennen sitzen, ire wunn, weide und holtze niessen, frid, schirm und hilfe von in haben»: Steuern erheben («gemeinen lantkosten»), sie zu Kriegsdiensten aufzubieten und sie zu ihren hohen Landgerichten verpflichten.

Aus dem Antwortbrief des Abts scheint hervorzugehen, dass St. Urban das Burgrecht nur schweren Herzens beschwore. Offenbar brauchte es die ganze Ueberzeugungskraft dieses tüchtigen Mannes, um die Bedenken im Schosse der Klostergemeinde zu zerstreuen. In den Luzerner Ratsprotokollen wird auf eine langwierige Uneinigkeit zwischen dem Klosterherrn und einigen Konventualen hingewiesen. Dieses Zerwürfnis stand wohl im Zusammenhang mit der Burgrechtfrage. Abt Hauptring begründete denn auch den Abschluss dieses für St. Urban nicht sehr schmeichelhaften Vertrages einzig «durch nutz, frommen und beschirmung willen unseres closters».

Die wachsende Macht der Stadt Bern kam in diesem Vertrag mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Interessanterweise wurde der Burgrechtsvertrag der Abtei mit dem Landesherrn Luzern erst am 7. August 1416 geschlossen. Bern hatte es wohl besser verstanden, die Mönche von der Notwendigkeit eines sofortigen Abschlusses eines Schutzvertrages zu überzeugen. Die Uebereinkunft mit Luzern brachte für das Kloster eine geringere Bindung, als jene mit Bern es war.

Nach 1415 führten die zahllosen Uebergriffe der Hochgerichte zu vielen Streitigkeiten zwischen den beiden Städten. Im Schiedsspruch von 1420 wurde ausdrücklich verfügt, dass das Kloster St. Urban zur Grafschaft Willisau gehöre. Diese ausdrückliche Erklärung deutet darauf hin, dass die Landeszugehörigkeit der Abtei noch 1420 strittig war. Wie weit die Bemühungen Berns gingen, St. Urban unter seine Territorialherrschaft zu bringen, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich.

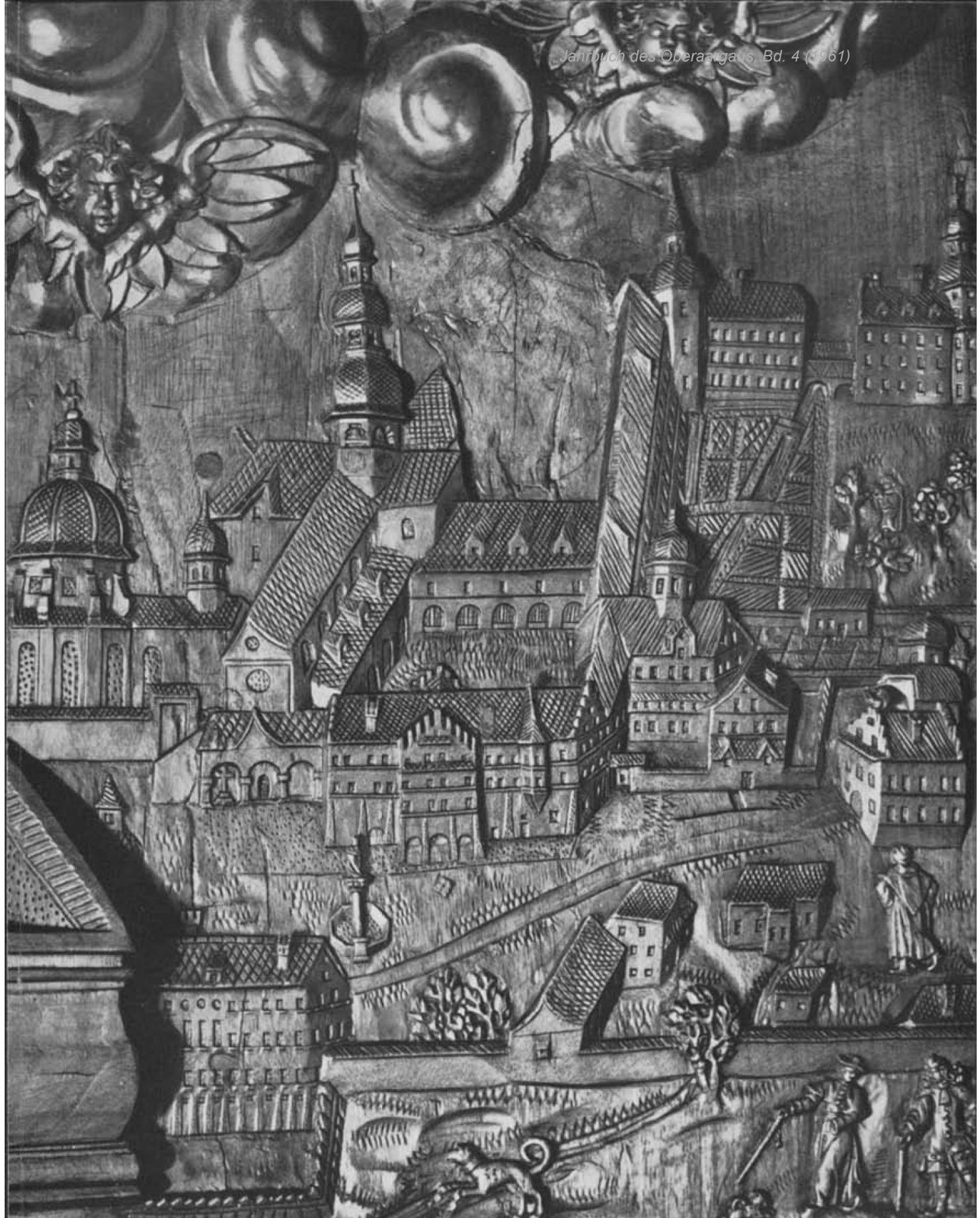
Der Burgrechtvertrag von 1415 enthält keine Bestimmung über zukünftige Erneuerungen des Konkordates. Als Abt Hauptring 1422 starb, setzte sich der neue Klostervorsteher Johann Marti von Sursee (1422—1441) unverzüglich mit Bern in Verbindung. Das wichtige Abkommen wurde bestätigt. In seinem Gegenbrief hiess Abt Johann die politischen Abmachungen seines Vorgängers in allen Punkten gut und fügte die Klausel bei, dass jeder

neue Abt vor dem versammelten Rate zu Bern das Burgrecht erneuern solle, wie er es tat.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts trat eine gewisse Entfremdung zwischen den beiden Vertragspartnern ein. Die Aarestadt hatte nämlich im Alten Zürichkrieg den Miteidgenossen von Schwyz Waffenhilfe zugesagt. Mehrmals zogen im Verlaufe der langen Fehde bernische Aufgebote gegen Zürich. Auf dem Hin- und Rückmarsch bezogen die Berner in St. Urban Nachtquartier. Dabei musste das Kloster für die Verpflegung der Truppen aufkommen, und dies zu einem Zeitpunkt, da sein Finanzhaushalt noch keine schwere Belastung ertrug. Da Bern durch seine Kriegsunternehmungen in Schulden geriet, legte es 1445 den Klöstern und Stiften eine Schätzung auf, die 2972 Gulden abwerfen sollte. Davon hatte St. Urban 200 Gulden zu übernehmen. Bern berief einen Boten des Klosters zu sich, dem es seine Notlage auseinandersetzte. Abt Hollstein wusste, dass laut Vertrag von 1415 der Stadt dieses Recht zustand, doch dürfte er überzeugt gewesen sein, durch Uebernahme der Besatzungskosten seinen Anteil geleistet zu haben. Ausserdem konnte er sich auf die Tatsache berufen, dass der bernische Klerus die Stadt zum Verzicht auf die finanzielle Hilfe angegangen war, mit dem Hinweis, Bern läge im offenen Krieg. Offenbar erregte die ablehnende Haltung St. Urbans in der Aarestadt grosses Missfallen. Am 19. März 1451 richtete Bern an die Cisterzienser ein ausführliches Schreiben, in dem es neuerdings seine guten Gründe darlegte. Es betonte mehrmals, dass seine Mannschaften das Kloster und dessen Besitzungen vor Kriegsschäden geschützt hätten. Im übrigen rief es der Abtei in Erinnerung, dass bereits zahlreiche Bürger jeden Standes ihre Beisteuer geleistet oder wenigstens eine Unterstützung zugesichert hätten. Statt 200 forderte Bern nunmehr 400 rh. Gulden. Der Abt musste auf diese Mahnung hin nachgeben. Bern nahm in der Folge während 500 Jahren von weiteren steuerlichen Belastungen St. Urbans Umgang.

Abt Niklaus Hollstein (1441—1480), der bedeutendste st. urbanische Abt seines Jahrhunderts, beschwore das bernische Burgrecht erst 22 Jahre nach seiner Wahl.

Wenige Jahre später stand die Frage des Vertrages zwischen Bern und St. Urban erneut zur Diskussion. Der Kampf um die Grenzlinie von Schangnau bis zur Aare nahm seit 1420 seinen Fortgang. Luzern erlitt in seinem Ringen Verluste, die der Abtei nicht gleichgültig sein konnten. Auch die Besprechungen vornehmer Abgeordneter der beiden Städte vom Jahre 1469 zu St. Urban brachten keine Dauerlösung. Die endgültige Befriedung wurde



Detailansicht aus dem Chorgestühl in der Kirche St. Urban, das von Peter Johannes Fröhlicher von Solothurn, Urs Füeg, Viktor Wüest u.a. anfangs des 18. Jahrhunderts geschaffen wurde.

Die Darstellung zeigt das Kloster St. Urban vor dem Neubau um 1700.

Aufnahme: Felber, Langenthal

erst in der sogenannten «völligen Richtung» vom 12. März 1470 Wirklichkeit. Bern und Luzern kamen u. a. überein, dass kein Teil Angehörige des andern, die auf dessen Gebiet wohnen, ins Burgrecht, Landrecht oder in freien Dienst aufnehmen durfte. Wo es bereits geschehen war, mussten die Verträge gelöst werden. Durch diese Bestimmung kam natürlich auch das st. urbanische Burgrecht mit Bern in Gefahr. Ein Verzicht auf die Ueber-einkunft von 1415 passte der Aarestadt offenbar nicht ins Konzept, zog sie doch keinen geringen Nutzen daraus. Anderseits erkannte auch die Abtei je länger je mehr die Vorteile des Abkommens. Wohl auf Grund vereinter Anstrengungen Berns und St. Urbans erklärten sich die Gesandten Luzerns mit einem Ausnahmeartikel einverstanden. So war das wichtige Burgrecht gerettet.

Als 1487 ein Konflikt zwischen dem resignierten Abt Johann Küffer (1480—1487) und dem neugewählten Heinrich Bartenheim (1487—1501) ausbrach, stellte sich Bern auf die Seite Küffers. In der Folge weigerte sich Bartenheim, das Burgrecht mit Bern zu erneuern. Darob zeigten sich Schult-heiss und Rat sehr verdriesslich und machten den Abt mit aller Bestimmt-heit auf seine geschuldete Pflicht aufmerksam. Dieser aber traf keinerlei Anstalten, dem Begehren Folge zu leisten, so dass Bern kurzerhand einen Tag zur Beschwörung festsetzte. Der Abt musste diesem Drucke nachgeben.

Die Folgen des politischen Umschwunges zeichneten sich in St. Urban deutlich ab. Viele Quellenberichte beleuchten die Beziehungen des Klosters mit den bernischen Untertanen. Die meisten sind für die Wirtschaftsgeschichte und die Twingherrschaft von Interesse.

Die Lehensleute von Langenthal und Roggwil erkannten bald, dass aus der neuen politischen Lage Nutzen zu ziehen war. Die staatsmännische Klugheit untersagte es Bern, die neuen Untertanen vor den Kopf zu stossen. Erstaunlich oft betraten im 15. Jahrhundert die Mönche den Ratssaal zu Bern, um Ansprechern zu antworten oder der hohen Regierung ihre Klagen vorzubringen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten grösseren Ausmasses mit den Bauern im Oberaargau luden die Aebte mehrmals Ratsmitglieder aus Luzern und Solothurn als Berater und Schiedsleute ein.

V

Schon seit früher Zeit besass St. Urban in verschiedenen Dörfern, Weilern und Höfen Twing und Bann, so in Langenthal, Roggwil und Wynau. Gemäss Ordenstradition ernannte das Kloster keinen Vogt aus seinen eigenen

Reihen, sondern bestellte für die Verwaltung der Vogtei einen Vertreter. In Langenthal waren die Grünenberger damit betraut worden. Diese betrachteten nach einigen Jahrzehnten die st. urbanische Niedergerichtsbarkeit als ihr Erblehen. 1336 gelang es der Abtei, die übereifrigen Edelleute etwas zurückzubinden. Drei Jahre später errangen die Cisterzienser einen weiteren Erfolg, als die Landgrafen von Kiburg alle Rechte des Klosters zu Langenthal, einschliesslich das Niedergericht, anerkannten. Kiburg behielt sich nur die Fälle vor, die Leib und Leben berührten, also die hohe Gerichtsbarkeit. Auch nach 1339 führten die Grünenberger die Vogteigeschäfte. Doch wurden ihnen diese Befugnisse im Verlauf des 14. Jahrhunderts nach und nach von den Kiburgern entwunden. Denn 1387 verkauften die Grafen mit der Landschaft Kleinburgund gleichzeitig ein Gericht zu Langenthal an den österreichischen Herzog Albrecht III. Dabei konnte es sich nur um das St. Urban gehörende Frevelgericht oder aber um eine Verschmelzung des selben mit dem landgräflichen Hochgericht handeln. Zwar brachte diese Veränderung keine spürbare Verbesserung mit sich, da Kiburg das betreffende Gebiet als Lehen zurückerhielt.

Im Jahre 1406 erwarb Bern die Landgrafschaft Kleinburgund und damit die hohe Gerichtsbarkeit zu Langenthal. Angesichts der verworrenen Rechtsverhältnisse schritt Bern ohne Verzug zur Sichtung der neuen Gerichtsherrlichkeit. In Herzogenbuchsee wurde ein Weistum über die Rechte der Landgrafschaft, der Hofgerichte und Aemter Wangen, Buchsee und Langenthal aufgenommen. Für Bern bot sich die einmalige Gelegenheit, durch rasches Zugreifen den umstrittenen Teil des Frevelgerichtes zu gewinnen. Auf der anderen Seite erschien es sonderbar, wenn St. Urban nicht darauf bedacht gewesen wäre, die von den Kiburgern ausgeübte oder teilweise usurpierte Gerichtsbarkeit vollständig zurückzuerobern. Der Kaufvertrag von 1387 beweist klar, dass sich die Landgrafen über die eigentliche Zugehörigkeit dieser Befugnisse keine Rechenschaft mehr gaben. Tatsächlich entstanden bald Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bernischen Vogt zu Wangen und den st. urbanischen Amtleuten in Langenthal.

1413 kam es erstmals zwischen Bern und St. Urban zu Verhandlungen. Abt Heinrich Hauptring zog als beweiskräftigen Titel den kiburgischen Spruchbrief aus dem Jahre 1339 hervor. Bern setzte es aber durch, dass die Abtei auf die heissumkämpfte Gerichtsbarkeit über die in Frage stehenden Frevel Verzicht leistete, und liess sämtliche Fälle, die in die Zuständigkeit des Vogtes von Wangen fielen, mit Namen aufzählen. Dies waren: Wund-

taten, Streiche, Messer, Spiess oder andere Waffen zücken, Würfe, schwere Verleumdung, Meineid, «Hertfellige», d. h. Raufereien, wobei der Gegner zu Boden geworfen wird, Aufbrechen verschlossener Türen, «umb frefentlich pfant weren», Tröstung (Ruhegelöbnis in einem Streithandel) brechen oder verweigern. Dagegen wurden die dem st. urbanischen Gerichte zu überlassenden Frevel nicht mit Namen aufgeführt, was freilich besagte, dass es sich um eine sehr unbestimmte Sache handeln musste. Diese Lücke zeitigte in der Rechtsprechung nachteilige Folgen, so dass sich Abt Seemann 1530 veranlasst fühlte, die Befugnisse des Klostergerichtes genauer zu umschreiben.

Als Landesherr behielt sich Bern das Hochgericht vor «über daz plut und umb alle Sachen, es sie dupstal, brant, totsleg und umbe alle ander Sachen, meintat und misstat, so den lip und gut rurent und damit man den lip verlurent». Zur Landgrafschaft gehörten auch Wildbann, das Recht auf Gold, Silber, gefundenes Gut und verlaufenes Vieh. Zudem umfasste das Frevelgericht zu Langenthal die Gemeinden Roggwil und Wynau.

Die Befugnisse der Abtei wurden also empfindlich beschnitten. Weshalb sich St. Urban zu dieser ausserordentlichen Konzession bereit erklärte, erläutert Abt Seemann in seinem Twingrodel von 1530. Sobald Bern die Landgrafschaft zu Händen nahm, erwiesen sich die Gemeinden ungehorsamer gegen das Kloster. Die Cisterzienser hegten die berechtigte Hoffnung, durch ihr Nachgeben in den Herren von Bern um so willigere Schützer ihrer Rechte zu finden. Bereitwillig gab Bern den Mönchen die Zusicherung, es würde das Gericht des Klosters und die dort gefällten Urteile gegen jedermann schützen. Die Abtei hatte das Recht, Verächter ihrer Entscheide beim Vogt von Wangen anzuseigen. Dieser war für deren Bestrafung verantwortlich.

Vor 1406 hatte das Gericht unter dem Tore zu St. Urban auch über die Fälle von Roggwil und Walliswil zu entscheiden. Den Vorsitz führte jeweils der Ammann von Langenthal. Doch bestand Bern bei der Neuordnung des Gerichtswesens darauf, dass seine Untertanen nur noch auf eigenem Hoheitsgebiet zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Das Dorf Kleinroth war im 15. Jahrhundert ein selbständiger Twing und Bann und besass ein eigenes Gericht, das vor 1500 mit demjenigen von Langenthal verschmolzen wurde, da der Twinkkreis von Kleinroth sehr geringen Umfang aufwies.

Auf die Zusammensetzung und Bestellung des richterlichen Kollegiums nimmt der Vertrag von 1413 keinen Bezug. Seemann beschrieb 1530 das Wahlverfahren, das offenbar schon vor 1500 zur Anwendung kam. Die

wichtigste Stelle unter den st. urbanischen Beamten nahm der Ammann oder Amtmann ein. St. Urban wird schon lange vor 1400 in Langenthal einen Ammann bestellt haben. Doch stösst man in den Quellen erst 1399 auf diesen Namen. In Anbetracht der häufigen Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Bauernschaft war es für diese Beamten oft schwer, das Vertrauen beider Teile zu besitzen. In den Vierzigerjahren des 15. Jahrhunderts scheint sich der Ammann bei den Langenthalern nur geringer Gunst erfreut zu haben, weil er sich offenbar vorbehaltlos hinter den Abt von St. Urban stellte. Nach 1450 bildeten die Inhaber dieses Amtes oft mit der Gemeinde Langenthal eine Partei gegen das Kloster.

Es kam vor, dass die Gemeinden Mühe hatten, zwölf geeignete Gerichtssässen zu stellen. Um die dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten auszuschalten, erbat sich St. Urban 1480 in Bern die Erlaubnis, die Gerichte von Langenthal und Roggwil «wenn es des bedorff zu sterken», d. h. die Mitgliederzahl des einen durch Zwölfer des andern zu ergänzen. Gleichzeitig erhielt das Kloster die Vergünstigung, eine Sache nötigenfalls anstatt vor das eigentlich zuständige, vor das andere Gericht zu bringen.

In manchen Fällen liess man es beim Entscheid der Gerichtssässen nicht bewenden. Kloster und Bauern machten von ihrem Appellationsrecht an Bern Gebrauch. Diese Berufungen setzten nach 1460 ein und mehrten sich unmittelbar vor der Reformation beträchtlich. Im Streit um den Weiher Entenmoos bei Langenthal wandten sich die beiden Parteien gleich an das landvögliche Gericht. Vogt Niklaus Meyenberg, der sich vor dem schweren Entscheid scheute, lud den Johanniter Hans Zwick aus Thunstetten, Toni Zinck, Vogt zu Grünenberg, Hans Zimmermann, Weibel in Herzogenbuchsee, und Peter Marti, Bürger von Wangen, als Berater ein.

Die Schutzbündnisse der Cisterzienser mit Bern scheinen die Dorfbewohner von Langenthal anfänglich wenig beeindruckt zu haben. Besonders zwischen 1420 und 1440 setzten sich die Lehmleute über die grundlegendsten Twingrechte des Klosters hinweg. Die Bauern von Langenthal schalteten und walteten nach Belieben in den Waldungen, den Allmenden und gemeinen Hölzern, wässerten und fischten in der Langeten, wann und wo es ihnen passte, erliessen Gebote und Verbote mit Bussandrohungen. So legten sie fest, dass jeder, der im Umkreis des Dorfes ein Haus nach auswärts veräußerte, ein Pfund, wer einen Speicher oder eine Stube verkaufte, zehn Schilling Busse zahlen sollte. Besonders ärgerte wohl die Mönche, dass die Bauern ohne ihr Wissen einen Sechser-Ausschuss bestellten, der die Interes-

sen der Dorfbevölkerung gegen das Kloster zu verteidigen hatte. Ueberdies ernannten die Langenthaler zwei Hirten. Sogar Amtsleute wurden beim verbotenen Holzschlage ertappt.

St. Urban setzte sich gegen diese Rechtsverletzungen zur Wehr. Beide Parteien riefen Bern als Schiedsrichter an. Im März 1444 fand man sich zu Bern ein. St. Urban erschien mit 13 Zeugen vor dem Rat, die Langenthaler stellten ungefähr 40 Personen. Der Untersuch wurde mit allen Anklagen und Repliken aufgezeichnet, so dass — wie der Schreiber am Schluss vermerkt — eine Kuhhaut nicht genügte, es mussten zwei zusammengeleimt werden. Die Mönche legten acht Urkunden vor. Nach einem allgemeinen Hinweis auf die st. urbanischen Twingrechte zu Langenthal, Roggwil und Wynau wurde unterstrichen, dass es St. Urban allein zustehe, den Ammann, die Vierer und Zwölfer zu ernennen, einen Bannwart und einen Hirten zu bestimmen, über Allmend, Hölzer und Gewässer sowie Fischenzen Gebote und Verbote zu erlassen und Bussen zu erheben. Mehrere Zeugen bestätigten übereinstimmend, dass St. Urban mit den Fehlbaren weitgehend Nachsicht geübt habe. In den dreissiger Jahren hätte Abt Johann Marti die Dorfbewohner von Langenthal zusammengerufen, um sie über das rechtliche Verhältnis zu St. Urban aufzuklären. Bei dieser Zusammenkunft soll der Dekan von Madiswil die Uebereinkunft zwischen den Cisterziensern und dem Hause Grünenberg vorgelesen haben. Aber die Zahl der Zu widerhandlungen nahm trotzdem nicht ab, so dass die Aebte zu Strafmitteln wie Geldbussen und Pfändung greifen mussten. In vereinzelten Fällen wurden Unverbesserliche im Turm zu Aarwangen oder im Kerker des Klosters inhaftiert. Die Bauern wiesen mit Nachdruck auf ihr Herkommen hin. In ihrem Urteilsspruch kamen der Kleine und der Grosse Rat den ungestümen Forderungen der Langenthaler recht weit entgegen, erklärten aber, dass die Rechtstitel der Abtei ihre Gültigkeit weiterhin behalten sollten. Im weitern wurde über die von den Bauern eingesetzten Sechser nichts entschieden. Jedenfalls vermochte St. Urban sein angestammtes Recht auf Ernennung der Amtsleute zu behaupten.

Dieses lebendige Dokument (Original im Burgerarchiv Langenthal) bietet eine zuverlässige Darstellung des Verhältnisses, wie es von 1406—1444 zwischen den Twingherren von Langenthal und den Bewohnern dieses Dorfes herrschte. Der Streitgegenstand an sich ist von geringem Interesse. Aufsehen erregten das Ausmass der Widersetzlichkeiten sowie die Tatsache, dass sich das Kloster fast plötzlich einer Gemeinde mit erwachtem Selbstgefühl und Selbstvertrauen gegenüber sah, einer Gemeinschaft von Erblehensbauern, die

aus ihrer Mitte eigenmächtig Vertrauensleute erkoren und die bereits nach Selbständigkeit strebten. Wie kam es zu dieser grossen Auseinandersetzung? Wahrscheinlich ist, dass die Bauern aus ihrer Doppelabhängigkeit Vorteile zu schlagen versuchten. Es war für die Lehensleute ein Leichtes, die Rivalität zwischen Bern und dem Kloster auszunützen und zu fördern.

Der Schiedsspruch von 1444 war in manchen Teilen zu unbestimmt gehalten. Bald flackerten die Streitigkeiten wieder auf. Die Langenthaler fühlten sich nicht mehr an das Urteil gebunden. Aber auch St. Urban nahm es mit der Beobachtung einiger seine Rechte beschneidenden Bestimmungen nicht sonderlich genau. Eine Kommission, bestehend aus Ratsherren von Bern und Vertretern von Solothurn und Luzern, nahm an der Langeten einen Augenschein vor. Bereits 1464 und 1469 musste sich ein Schiedsgericht erneut mit den strittigen Punkten befassen. Die vornehmen Abgeordneten Berns, Schultheiss Niklaus von Scharnachtal, Ritter Adrian von Bubenberg, Altschultheiss Thüring von Ringoltingen und die Luzerner Altschultheissen Heinrich von Hunwil, Heinrich Hasfurter und Hans Rytz nahmen sich 1469 in St. Urban der Streitsache an. Im Jahre 1485 boten die beiden Städte nochmals gewiegte Ratsleute auf. Aus Bern erschienen der gelehrte Stadtschreiber Thüring Fricker, Doktor der Rechte, der Seckelmeister und der Venner. Erfolglos versuchte man «Sölich irrung under denparthyen frundlichen abzustellen und in richtigen stand zu bringen». Ein Rechtstag musste in Bern angesetzt werden. Mit der Untersuchung wurde ein Ausschuss betraut, dem der edle Schultheiss Wilhelm von Diesbach angehörte. Nach der Urteilsverkündigung verfügte Bern, dass im Falle einer späteren Klage der unterliegende Teil der Stadt für 20 Pfund verfallen wäre und zudem alle Kosten der Gegenpartei zu decken hätte.

Das Gemeindebewusstsein in Roggwil bildete sich langsamer aus als in Langenthal. Die Bauernschaft verfocht erst nach 1490 als geschlossener Verband ihre Rechte auf die Feldfahrt und die Hölzer, wobei der Ammann die Wünsche der Bürger vorbrachte.

VI

Ursprünglich hatten die Cisterzienser alle ihre Güter im Eigenbetrieb bebaut. Der eigentliche Bruch mit dem wichtigen Grundsatz des Eigenbetriebes vollzog sich im 13. Jahrhundert, als das Generalkapitel des Ordens unter gewissen Bedingungen die Verpachtung von Gütern gestattete. Damit begann das Charakteristische der Cisterzienserwirtschaft zu schwinden. Immer mehr glich sie sich derjenigen anderer Ordensgemeinschaften an.

Noch eingangs des 14. Jahrhunderts besass St. Urban eine stattliche Zahl von Höfen, die im Eigenbetrieb der Ordensleute standen. Mit der Leitung des Klosterhofes war ein erfahrener Konverse, der «Magister grangiae», betraut. Die andern Brüder schuldeten ihm in sämtlichen Wirtschaftsangelegenheiten Gehorsam. Der Mangel an Arbeitskräften zwang St. Urban 1347, den bedeutenden Eigenbetrieb, den Hof Roggwil, an zwölf Pächter zu übergeben.

1471 verkauften die Mönche den Gebrüdern Hans und Konrad Gragg den Heu- und Kleinzehnten auf dem Hof Sängi mit einem Wasserrecht an der Roth. Aus dieser Urkunde scheint hervorzugehen, dass dieser Gutsbetrieb lange Zeit vorher zu Erblehen ausgegeben worden ist.

Zu den Klosterhöfen zählten auch Schoren und Habkerig. 1396 erwarb St. Urban von den Johannitern zu Thunstetten den Klein- und Heuzehnten in Schoren. Bezog die Komturei vor diesem Zeitpunkt den Zehnten, so darf man annehmen, dass die Cisterzienser daselbst die Wirtschaftsweise bereits geändert hatten. Sichere Kunde, dass St. Urban den Hof als Erblehen übergab, vermittelt uns erst das Urbar von 1464, ohne auf den Zeitpunkt des Ueberganges Bezug zu nehmen. In diesem Jahr gehörte der Gutsbetrieb zu zwei Dritteln Ulli Herzog und zu einem Drittel einem Herzog mit dem Beinamen «der alte Hensli».

Nach dem Guglereinfall sah sich St. Urban gezwungen, die Hälfte des Riedhofes bei Langenthal leihweise an Ulli Leemann zu übergeben. Der andere Teil wurde 1402 Lehensleuten zugeteilt. Vier Knechte St. Urbans nahmen das Lehen zu Handen der Bauernsame von Langenthal.

Durch die Wirren des Gugler- und des Sempacherkrieges scheinen die Lehensleute vom Hofe zu Oberwynau vertrieben worden zu sein. Die Cisterzienser waren auch in diesem Falle nicht mehr in der Lage, die 14 Schuppen längere Zeit selbst zu bebauen. Sie sahen sich daher nach einem neuen Pächter um.

St. Urban erwarb zwischen 1375—1500 an Grund und Boden ungefähr 600—800 Jucharten, die Rebgüter nicht eingeschlossen. Davon fielen ungefähr vier Fünftel durch Kauf und Tausch, der Rest durch Schenkung an die Mönche. Der grösste Teil dieser Neuerwerbungen lag ausserhalb des heutigen Kantons Bern. Verglichen mit dem Zuwachs vor 1375 nimmt sich diese Zahl bescheiden aus.

Leider beginnen die Klosterrechnungen erst mit dem Jahre 1467, so dass wir über den Handelsverkehr der Abtei in dieser Zeit nicht viel aussagen können. St. Urban benötigte schon früh grosse Mengen Tuch. Die Masse, das

Kuttentuch, wurde aus Bern bezogen. Der Wirtschaftsraum dieser Stadt erfasste jedoch das Kloster St. Urban nur schwach. Die Marktorte Langenthal und Herzogenbuchsee traten erst im 16. Jahrhundert in Erscheinung. Der Hof zu Herzogenbuchsee dürfte den Ausgangspunkt für den Handelsverkehr St. Urbans mit Bern gebildet haben.

Im 15. Jahrhundert erwarben die Cisterzienser einige bedeutsame Zehntrechte. 1462 veräusserte ihnen Freiherr Wolfrat von Brandis die Quart des Zehnten zu Herzogenbuchsee. Der Edelmann hatte sie vom Bischof und Kapitel zu Konstanz erkauft. Nach kanonischem Rechte stand dem Bischof ein Viertel der Zehnten zu. An Stelle des jährlich wechselnden Ertrages trat für diesen Teil eine feste Abgabe, ein Zins in Naturalien. In dieser Form konnten die Zehnten leicht in den Handel gebracht werden. Der Viertel des Zehnten zu Herzogenbuchsee betrug jährlich 200 Mütt verschiedener Getreidearten. Weil grundsätzlich der Kirche kein Besitz entfremdet werden durfte, wurde bestimmt, dass der Bischof die Quart zu beliebiger Zeit um 50 Mark Silber wieder einlösen könne. Schon 1287 hatte Rudolf, Bischof von Konstanz, den Mönchen eine Hofstatt vermachte. Darauf mussten sie einen Hof errichten. Die Hausbewohner genossen Steuerfreiheit. Zudem hatte das Kloster vom Gebäude keine Abgaben zu entrichten. Auf Grund des Neubaus wurde St. Urban des habsburgisch-laufenburgischen Bürgerrechts teilhaftig. Unter diesen günstigen Voraussetzungen lohnte sich die hohe Auslage von 1000 rh. Gulden für den Kauf der Quart. Nach 1400 mehrte sich in dieser Gegend der Besitz an Schuppen abermals; der Hof zu Herzogenbuchsee wurde zu einem wichtigen Verwaltungszentrum der Klosterwirtschaft.

Da das Zehntrecht der nahen Johanniterkomturei Thunstetten und die Zehntfreiheit der Cisterzienser St. Urbans Gegensätze bedeuteten, wurde das gute Verhältnis zwischen den beiden Ordenshäusern von Anfang an auf eine harte Probe gestellt. 1212 eilte Abt Otto nach Rom, um den Standpunkt St. Urbans vor dem Oberhaupt der Kirche zu verteidigen. In der Folge war die Zehntfrage oftmals Gegenstand von Vereinbarungen. Damals drang eine Auslegung durch, welche die Johanniter dem Privileg der Cisterzienser stets geben wollten: Die Zehntfreiheit würde sich lediglich auf Neubrüche beziehen. Es kam also nicht mehr darauf an, ob alter oder neuer Besitz. St. Urban scheint sich mit diesem Bescheid nicht abgefunden zu haben. 1319 musste erneut ein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Eine Urkunde von 1336 berichtet von der Fortdauer des Zwistes. Die Verbissenheit, mit der die

Rechtsansprüche verfochten wurden, beweist, dass die beiden Stifte der Angelegenheit grosse Bedeutung zumassen. Wenn auch die Quellen nach 1336 keine weiteren Streitigkeiten mehr erwähnen, so dürfen wir daraus nicht auf lauter Ruhe und friedliches Einvernehmen schliessen. Nur durch einen Zehntkauf oder einen Abtausch konnte an die Stelle des bisherigen Durcheinanders der wirtschaftlichen Interessen ein klares Nebeneinander treten. 1396 wurde eine solche Lösung zur Tatsache. St. Urban trat der Komturei den Zehnten von Meiniswil und im Haldimoos, nördlich von Bützberg, sowie seine Schuppen zu Rengershäusern, im Forst bei Thunstetten und zu Bützberg ab. Als Gegenwert erhielt es den grossen und kleinen Zehnten zu Langenthal, den von den Höfen Ried und Schoren inbegriffen. Die Langenthaler mussten den Johannitern fernerhin die Primiz- und Gartenhühner abliefern, wohl zum Zeichen dafür, dass sie nach wie vor nach Thunstetten kirchgenössig waren. Die Zuchttiere, Wucherrind und Wucherschwein, hatten inskünftig die Cisterzienser zu stellen. Wie einträglich und begehrenswert die Zehnten in Langenthal waren, erhellt daraus, dass St. Urban den Johannitern dazu noch einen Barbetrag von 1000 Gulden entrichtete. Diese Uebereinkunft wurde am 24. März 1396 abgeschlossen. Eingedenk der widerlichen Streitigkeiten, einigten sich am folgenden Tage Johann Oeuwe, Komtur zu Freiburg und Thunstetten, Marquart von Büttikon, Komtur zu Reiden, mit Abt Ulrich über das Verfahren, wenn inskünftig zwischen den beiden Stiften Streitigkeiten ausbrechen sollten. In einem solchen Falle hatte jede Partei zwei Schiedsleute zu ernennen, denen Heinrich Boller, Schulmeister zu Zofingen, als Obmann beigegeben werden sollte. Dem Entscheid der Fünf hatten sich beide Parteien ohne Verzug und Widerrede zu fügen. 200 Jahre nach der Gründung des Klosters besass nun St. Urban in Langenthal nicht nur die Grund-, Twing- und Gerichtsherrschaft, sondern auch die Zehntherrschaft.

VII

Weniger aufschlussreich (in diesem Zeitabschnitt) sind die Quellenberichte über die Beziehungen St. Urbans mit dem Oberaargau auf kirchlichem Gebiete. Da fast alle in Frage stehenden Patronatsrechte schon im Hochmittelalter an das Kloster kamen, wird sich der Verfasser eines analogen Beitrages über die frühere Zeit vornehmlich auch mit dem kirchlichen Aspekt zu befassen haben.

Literatur

- Ammann Hektor, Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters (Argovia, Bd. 72). Aarau 1960.
- Geiser Karl, Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban (Sonderabdruck aus dem Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 25, Heft 2). Bern 1920.
- Häberle Alfred, Die mittelalterliche Blütezeit des Cisterzienserklosters St. Urban. 1250 bis 1375. Diss. phil. Freiburg (Schweiz) 1946.
- Heimatbuch von Thunstetten. Hrsg. von Arnold Kümmerli, Pfarrer in Thunstetten. I. Bd.: Vom Altertum bis zur Reformation. Interlaken 1952.
- Kasser Paul, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 19, 1. und 2. Heft, 1909). Langenthal 1958.
- Kaufmann Ernst, Geschichte der Cisterzienserabtei St. Urban im Spätmittelalter. 1375 bis 1500 (17. Beiheft zur Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte). Freiburg (Schweiz) 1956.
- Meyer J. R., Von der Entwicklung des Gemeindegedankens in der Geschichte Langenthal (Maschinenschrift). 1952.
- Meyer J. R., Ueber die Gerichtsbarkeiten im alten Langenthal. 1200—1798 (Maschinenschrift). 1957.
- Meyer J. R., Kleine Geschichte Langenthal. 1961.
- Plüss August, Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund (Sonderabdruck aus dem Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 16, 1. Heft). Bern 1900.
- Schmid Josef, Geschichte der Cisterzienserabtei St. Urban, Stiftung, Gründung und Aufstieg der Abtei St. Urban bis zum Jahre 1250. Diss. phil. Freiburg (Schweiz) 1930.
- Wick Hans, Die Geschichte der Cisterzienserabtei St. Urban im Zeitalter der Reformation 1500—1550 (1. Beiheft zur Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte). Freiburg (Schweiz) 1945.
- Zollinger Karl, Das Wasserrecht der Langeten, rechtsgeschichtliche Studien (Abhandlungen zum Schweiz. Recht, Heft 17). Diss. jur. Bern 1906.